

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Studienordnung</b> für den weiterbildenden Studiengang Projektmanagement [Bau] mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA)	Ausgabe <b>09/2017</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. B</b>	Telefon <b>4415</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsident der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Projektmanagement [Bau] mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA) folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 08.02.2017 die Studienordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 26.04.2017 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Abschlussgrad
- § 5 Gebühren und/oder Entgelte
- § 6 Beginn, Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 7 Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums
- § 8 Studienberatung
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Widerspruchsverfahren
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Projektmanagement [Bau] mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA) an der Bauhaus-Universität Weimar.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Projektmanagement [Bau] sind
1. ein erster Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in den Bereichen Bauingenieurwesen, Architektur, Wirtschaftsingenieurwesen, Umweltingenieurwesen, Informatik und artverwandten Studiengängen sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrungen in Bau- oder bauaffinen fachspezifischen Tätigkeiten von in der Regel nicht unter einem Jahr.
  2. bei beruflich Qualifizierten der Abschluss einer Berufsausbildung einschließlich fünfjähriger Berufserfahrung mit fachlichem Bezug zum angestrebten Studium (d.h. mit einschlägiger Ausrichtung in Bereichen wie Bauingenieurwesen, Architektur, Wirtschaftsingenieurwesen, Umweltingenieurwesen, Informatik) sowie das Bestehen einer Eignungsprüfung nach § 63 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz in welcher der Bewerber einen Kenntnisstand nachweisen muss, der dem eines für den angestrebten Studiengang notwendigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.
  3. bei internationalen Bewerbern der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
    - ii. Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
    - iii. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate:
      1. DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4)
      2. oder eines gleichwertigen Nachweises.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Englisch auf der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
- i. Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate:
    1. TOEFL (IBT 43 bis 71)
    2. Cambridge Certificate (Preliminary English Test (PET))
    3. IELTS 4.0 bis 5.0 (5.0 ist die Grenze zwischen B1 und B2)
    4. oder eines gleichwertigen Nachweises.
  - ii. Der Nachweis kann auch durch Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) erbracht werden.
- (3) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang im Umfang von 90 Leistungspunkten (LP) sind, sofern nicht eine Eignungsprüfung nach §2 Abs. 1 Nr. 2 abgelegt wurde, mindestens 210 LP oder ein mindestens 7-semesteriges Hochschulstudium mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

- (4) Bewerber, die einen Hochschulabschluss mit 180 LP oder ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium mit einem ersten berufsqualifizierendem Abschluss in einer der genannten Fachrichtungen haben, können in der Regel zugelassen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a. mindestens 4-jährige studienaffine Berufserfahrung nachgewiesen durch eine i. d. R. vom Arbeitgeber auszustellende Bescheinigung und
  - b. Vorlage eines aussagefähigen Berichtes, der die bisherige berufliche Tätigkeit reflektiert.
- (5) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

### § 3 Ziele des Studiums

- (1) Der weiterbildende Studiengang Projektmanagement [Bau] ist ein Angebot für Studierende mit berufspraktischen Erfahrungen im Bauwesen, der Bau- und Immobilienwirtschaft oder verwandten Tätigkeitsbereichen. Er ist berufsbegleitend angelegt und dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen im Bauprojektmanagement durch praxis- und problembezogene Lehrangebote und Studienformen. Er soll insbesondere darauf hinwirken:
  - die Studierenden mit der Entwicklung der Fachwissenschaften vertraut zu machen und den Überblick über die Zusammenhänge der Fachdisziplinen mit der beruflichen Praxis zu erweitern,
  - die Fachkenntnisse der berufstätigen Studierenden dem neuesten wissenschaftlichen Wissensstand anzupassen und Spezialkenntnisse in ausgewählten Bereichen des Projektmanagements und des Bauprojektmanagements zu vermitteln,
  - neue und anerkannte wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für die Anwendung in der Berufspraxis nutzbar zu machen.
- (2) Grundlage des Studienangebotes bilden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden aus verschiedenen baubetrieblichen und betriebswirtschaftlichen Disziplinen, die für Aufgabenstellungen und Problemlösungen in der beruflichen Praxis von Bedeutung sind.
- (3) Der Studiengang orientiert sich an den Aufgaben und Tätigkeitsbereichen des Berufsfeldes. Insbesondere fördert er die Qualifikation zur Erweiterung der Handlungskompetenzen der Studierenden im Bereich der Inhalte des Bauprojektmanagements. Die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden sollen in die Entwicklung der Forschung und Lehre und des Studiums einfließen. Somit wird ein wechselseitiger Austausch mit der Praxis gefördert und die berufsnahere Weiterentwicklung und Evaluation des Studienangebotes sichergestellt. Die vertiefte Vermittlung von interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen zur Ausübung von Management- und Führungstätigkeiten befähigen. Die Studierenden sollen durch das Studium insbesondere in der Lage sein,
  - auf Basis von unvollständigen Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen, wobei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigt werden sollen;
  - Zusammenhänge mit angrenzenden Fachdisziplinen zu identifizieren;
  - eigenständig Ideen unter Zuhilfenahme von Kreativitätstechniken zu entwickeln;
  - weitgehend eigenständige forschungs- und anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.
- (4) Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.

#### § 4 Abschlussgrad

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.
- (2) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät Bauingenieurwesen den akademischen Grad eines Master of Business Administration (MBA).

#### § 5 Gebühren und/oder Entgelte

Der weiterbildende Studiengang Projektmanagement Bau ist kostenpflichtig. Es werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Bauhaus-Universität Weimar Studiengebühren und/oder Entgelte erhoben.

#### § 6 Beginn, Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Es werden 90 Leistungspunkte (LP), i.d.R. pro Semester 15 LP, vergeben. Ein ECTS-Leistungspunkt umfasst eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit 6 Semester. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand für die Studierenden von insgesamt 2700 Stunden bzw. 450 Stunden pro Semester einschließlich des Präsenz- und Selbststudiums sowie der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (2) Das Studium kann im ersten Fachsemester in der Regel nur zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

#### § 7 Aufbau, Inhalt, Lehr- und Lernformen des Studiums

- (1) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Es gibt Pflichtmodule, Wahlmodule und Wahlpflichtmodule. Ein Modul umfasst inhaltlich und organisatorisch miteinander verbundene Lehrveranstaltungen und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Jedes Modul wird von einer/einem Modulverantwortlichen betreut.
- (2) Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich zu belegen. Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs Module auswählen.

Bei Wahlmodulen können Studierende i.d.R. aus dem Angebot der weiterbildenden Masterstudiengänge frei auswählen, um eine im Studienplan definierte Zahl von Leistungspunkten zu erreichen.

Mehrere Module können zu (Einzel)Zertifikaten zusammengefasst werden. Nach erfolgreichem Absolvieren mehrerer Einzelmodule kann ein Zertifikat vergeben werden. Welche Module zum Zertifikat führen, ist dem Modulkatalog oder der Anlage 2 zu entnehmen. Die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Prüfungsordnung gelten auch für die Zertifikate.

- (3) Die Studieninhalte sind dem Studienplan (siehe Anlage 1) und dem Modulkatalog zu entnehmen. Das Studium besteht aus Online- und Präsenzphasen. Die Onlinephasen erfolgen im virtuellen Klassenraum bei zeitgleichem Zuschalten von Lehrenden und Studierenden. Die Teilnahme an den Online- und Präsenzveranstaltungen ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.
- (4) Im Studiengang Projektmanagement [Bau] wird der Erwerb von Kompetenzen in verschiedenen Lehr- und Lernformaten ermöglicht:
  - a) Vorlesungen (Präsenz und Online) stellen systematisch die wesentlichen fachlichen und methodischen Grundlagen zu einem zusammenhängenden Gegenstandsbereich dar und geben Anstoß zu anderen Lernformen.
  - b) Seminare (Präsenz und Online) bieten die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit theoretischen und praxisbezogenen Fragestellungen. Sie dienen der Vertiefung des Wissens, seiner Anwendung, Analyse und Diskussion.
  - c) Übungen (Präsenz und Online) dienen der Vertiefung von Wissen durch Bearbeiten von Aufgaben. Sie ermöglichen die praktische Aneignung und Anwendung von Wissen und Methoden.

- d) Sprachkurse erlauben den Erwerb sprachlicher, kommunikativer und interkultureller Kompetenz für den akademischen und beruflichen Kontext sowie den Alltag.
- e) Das Selbststudium dient der eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung, Anwendung und Sicherung von Wissen und Kompetenzen durch die Studierenden.

## **§ 8 Studienberatung**

- (1) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die allgemeine Studienberatung für Weiterbildung an der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von den Modulverantwortlichen sowie den Professoren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Bauingenieurwesen durchgeführt.

## **§ 9 Nachteilsausgleich**

- (1) Studienbewerber mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studentenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

## **§ 10 Widerspruchsverfahren**

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Studienordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchsbescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Dekan endgültig.
- (3) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Widerspruchsbescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar (MdU) folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangwechsler fortsetzen.

Fakultätsratsbeschluss vom 08.02.2017

Prof. Dr.-Ing. Hans Wilhelm Alfen  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß  
Justitiar

Genehmigt am 26. April 2017

Prof. Dr. Winfried Speitkamp  
Präsident

Anlage 1: Studienverlaufsplan Projektmanagement [Bau] MBA

Module	LP	Anrechnung ECTS	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. + 6. Semester			
			ECTS	V	S	O	ECTS	V	S	O	ECTS	V	S	O	ECTS	V	S	O
außerhochschulisch erworbene Kompetenzen	30	30																
BWL	3		3	16	57	17												
VWL	3		3	30	60	0												
Rechnungswesen, Bilanzen, Steuern	6		6	60	120	0												
strategische Unternehmensplanung	3		3	30	60	0												
Projektentwicklung*	3		3	18	60	12												
Projektplanung und Projektvorbereitung	6		6	36	80	64												
Managementspezifische Schlüsselqualifikationen	6		6	36	80	64												
Projektdurchführung und Projektcontrolling	6		6	36	80	64												
Bauprojektsteuerung	6		6	36	80	64												
Bauvertragsmanagement	3		3	18	60	12												
Vergaberecht	3		3	18	60	12												
Bauwerkinformationsmodelle	6		6	36	80	64												
Arbeiten im internationalen Kontext	6		6	34	104	42												
Wahlmodule nach Angebot des Kataloges	6		6	20	149	12												
Wahlmodule nach Angebot des Kataloges	3		3	10	74	6												
Wahlmodule nach Angebot des Kataloges	3		3	10	74	6												
Master Thesis	18																	
gesamt	120	30	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	8	528	4	120

Legende

V Vorlesung (Angaben in Präsenzstunden/Semester)

S Selbststudium (Angaben in Präsenzstunden/Semester)

O Onlinelehre (Angaben in Präsenzstunden/Semester)

\* kann auch im 3. oder 5. Semester absolviert werden